



D A U B N E R
R e c h t s a n w a l t s k a n z l e i

Hinweisblatt - Beratungshilfe

im Rahmen der rechtlichen Beratung in der Rechtsanwaltskanzlei Daubner & Frobenius

in Sachen _____

bin ich von Frau Rechtsanwältin Daubner auf Folgendes hingewiesen worden:

Für die Rechtsberatung in unserer Kanzlei haben Sie uns einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe vorgelegt bzw. werden Sie uns einen Berechtigungsschein innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Beratung vorlegen, mit dem wir unsere Rechtsanwaltsgebühren für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber der Staatskasse geltend machen können.

Wir weisen Sie hiemit darauf hin, dass wir, sollten Sie durch unsere Beratung bzw. außergerichtliche Vertretung etwas erlangen bzw. zu Vermögen kommen, berechtigt sind gemäß § 6a BerHG einen Antrag auf Aufhebung der Beratungshilfe zu stellen, wenn wir noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 S. 1 RVG beantragt bzw. abgerechnet haben. Das Gericht kann sodann die Ihnen bewilligte Beratungshilfe aufheben und wir können in diesem Fall gem. § 8a BerHG die gesetzliche Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften von Ihnen verlangen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Bitte unterschrieben an Rechtsanwalt zurücksenden!



D A U B N E R
R e c h t s a n w a l t s k a n z l e i

Hinweisblatt - Beratungshilfe

im Rahmen der rechtlichen Beratung in der Rechtsanwaltskanzlei Daubner & Frobenius

in Sachen _____

bin ich von Frau Rechtsanwältin Daubner auf Folgendes hingewiesen worden:

Für die Rechtsberatung in unserer Kanzlei haben Sie uns einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe vorgelegt bzw. werden Sie uns einen Berechtigungsschein innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Beratung vorlegen, mit dem wir unsere Rechtsanwaltsgebühren für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber der Staatskasse geltend machen können.

Wir weisen Sie hiemit darauf hin, dass wir, sollten Sie durch unsere Beratung bzw. außergerichtliche Vertretung etwas erlangen bzw. zu Vermögen kommen, berechtigt sind gemäß § 6a BerHG einen Antrag auf Aufhebung der Beratungshilfe zu stellen, wenn wir noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 S. 1 RVG beantragt bzw. abgerechnet haben. Das Gericht kann sodann die Ihnen bewilligte Beratungshilfe aufheben und wir können in diesem Fall gem. § 8a BerHG die gesetzliche Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften von Ihnen verlangen.

Abschrift Hinweisblatt für den Mandanten